

Statuten Verband Dyslexie Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung			3
I Name, Sitz und Zweck des Verbandes			3
	1.	Name und Sitz	3
	2.	Zweck	3
II Mit	tgliedschaft 3		3
	3.	Mitgliederkategorien	3
	4.	Aufnahme	4
	5.	Austritt	4
III Organe			4
	6.	Organe des Verbandes	4
	7.	Mitgliederversammlung	4
	8.	Vorstand	5
	9.	Rechnungsprüfung	5
	10.	Regionalgruppen und Vereine	5
	11.	Wissenschaftlicher Beirat	6
IV Allgemeine Bestimmungen			6
	12.	Mittel	6
	13.	Haftung	6
	14.	Verbandsjahr	6
	15.	Auflösung des Verbandes	6
	16.	Inkrafttreten	6

Vorbemerkung

Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

I Name, Sitz und Zweck des Verbandes

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Verband Dyslexie Schweiz (VDS) / Fédération Dyslexie Suisse / Federazione Dyslexia Svizzera (FDS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- 1.2. Der Verband wurde am 5. Oktober 1994 in Zürich gegründet.

2. Zweck

- 2.1. Der Verband engagiert sich für eine dyslexie- und dyskalkuliefreundliche Schweiz.
- 2.2. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen in der Bildung, der Berufs- und Weiterbildung und dem Berufsleben die nötige Förderung und Fairness erfahren (z.B. Nachteilsausgleich).
- 2.3. Der Verband tritt dafür ein, dass betroffene Kinder eine, ihrer kognitiven Fähigkeiten entsprechende Schulbildung erhalten.
- 2.4. Der Verband repräsentiert und unterstützt Personen, die von Dyslexie (Legasthenie, Lese- und Rechtschreibstörung) und Dyskalkulie (Rechenstörung) betroffen sind, in ihren rechtlichen und gesellschaftlichen Belangen.
- 2.5. Der Verband koordiniert alle, zur Unterstützung der betroffenen Personen, erforderlichen gemeinsamen Massnahmen seiner kantonalen Sektionen und nimmt jeweils die den Kantonen und Sprachregionen übergeordneten Aufgaben wahr.
- 2.6. Der Verband f\u00f6rdert die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den am Verband interessierten Kreisen in der Schweiz und stellt den Kontakt zu Gruppierungen im In- und Ausland her.
- 2.7. Der Verband verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen.

II Mitgliedschaft

3. Mitgliederkategorien

- 3.1. Einzelmitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck gemäss Ziffer 2 unterstützt. Es kann zwischen Voll- und Passivmitgliedschaft unterschieden werden. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.2. Der Verband besteht aus den Mitgliedern und den Sektionen.
- 3.3. Kollektivmitglieder sind Institutionen, die als Gesamtheit Mitglied des VDS sind. Sie sind an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
- 3.4. Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck des VDS mit einem Gönnerbeitrag unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Aufnahme

- 4.1. Die Aufnahme wird schriftlich direkt beim Verband beantragt.
- 4.2. Der Vorstand entscheidet, ohne Angabe von Gründen, über die Aufnahme.

5. Austritt

- 5.1. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist. Austretende haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 5.2. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

III Organe

6. Organe des Verbandes

- 6.1. Organe des Verbandes sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfung
- 6.2. Dem Verband gehören Regionalgruppen und Vereine an.
- 6.3. Der Vorstand kann darüber hinaus einen wissenschaftlichen Beirat bestellen.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 7.2. An der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Dem Präsidium obliegt der Stichentscheid, wenn sich die Mitgliederversammlung nicht einig ist.
- 7.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Verbandsjahres statt.
- 7.4. Der Vorstand lädt die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand teilt die Traktanden zusammen mit der Einladung mit.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - Wiederwahl des gesamten Vorstandes gemäss Amtszeit
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschluss über das Jahresbudget
 - Genehmigung bez. Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrages
 - Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl des Rechnungsprüfers
- 7.6. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Verbandes
 - Auf Antrag des Verbandsvorstandes
 - Wenn das Verbandsinteresse es fordert
- 7.7. Die aDsr ist ein autonomer Verein in der Romandie, der ein Vorstandsmitglied in den Vorstand des VDS delegiert.
- 7.8. Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten abändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.2. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.
- 8.3. Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf bis sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern inkl. einem Präsidium und einem Vizepräsidium. Ein Vorstandsmitglied des aDsr ist automatisch Mitglied des Vorstands.
- 8.4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder des Vorstandes neu zu bestellen. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- 8.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied wählen. Während der Amtsdauer neu bestellte Vorstandsmitglieder erfüllen die Amtsdauer ihrer Vorgänger.
- 8.6. Verstösst ein Mitglied des Verbandsvorstands gegen die Interessen des Verbandes oder gegen die Verbandsstatuten, ist der Vorstand befugt, das betroffene Mitglied, durch einstimmigen Beschluss, von seinem Amt zu entbinden. Der Beschluss wird mit schriftlicher Bekanntgabe unter Angabe der Gründe wirksam.
- 8.7. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Verbandsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vermögensverwaltung
 - Gewährung von finanziellen Unterstützungen an die Sektionen
 - Einberufung der Delegiertenversammlung
 - Betreiben der Website <u>www.verband-dyslexie.ch</u>
 - Veranstalten einer jährlichen Fachtagung
- 8.8. Das Präsidium zeichnet mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder mit dem jeweiligen Projektverantwortlichen.
- 8.9. Angestellte und Mandatsträger können auf Wunsch des Vorstands beratende Beisitzer im Vorstand ohne Stimmrecht sein.

9. Rechnungsprüfung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Rechnungsprüfung, sowie eine Stellvertretung. Sie dürfen keinem Verbandsorgan angehören und nicht Angestellte des Verbandes sein. Sie sind wieder wählbar.
- 9.2. Die Rechnungsprüfung hat jederzeit das Recht und mindestens einmal jährlich die Pflicht, die Rechnung des Verbandes zu prüfen und den Vorstand über das Ergebnis zu unterrichten. Sie verfasst einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

10. Regionalgruppen und Vereine

- 10.1. Regionalgruppen und Verein sind Teile des Verbandes und funktionieren selbstständig.
- 10.2. Die aDsr ist autonomer Partnerverein des VDS.
- 10.3. Die Zusammenarbeit zwischen dem VDS und den Regionalgruppen und Vereine wird im Geschäftsreglement definiert.

11. Wissenschaftlicher Beirat

- 11.1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat errichten und mit einer geeigneten Anzahl Personen mit erforderlichen Kenntnissen und ausgewiesenem Leistungsnachweis bestellen.
- 11.2. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats stehen dem Vorstand auf Anfrage zur Beratung in strategischen Fragen zur Verfügung.
- 11.3. Der wissenschaftliche Beirat hat keinerlei Entscheidungskompetenzen in Verbandsangelegenheiten.

IV Allgemeine Bestimmungen

12. Mittel

- 12.1. Zur Verfolgung des Verbandzweckes verfügt der Verband über die Beiträge der Mitglieder sowie über allfällige weitere Zuwendungen von Dritten.
- 12.2. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
- 12.3. Der Verband kann Empfänger von Spenden, Subventionen oder Legaten sein. Diese Gelder dienen ausschliesslich der Finanzierung der Verbandsaufgaben.

13. Haftung

13.1. Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Verbandsjahr

14.1. Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

15. Auflösung des Verbandes

- 15.1. Nur die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Verband aufzulösen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 15.2. Die nach Auflösung des Verbandes verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Rodh Huly

16.1. Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. Mai 2013.

Der Präsident

Robin Hull